

Zeugniserläuterung

1. Geschützter Titel (de), Beruf

Anlagenführerin / Anlagenführer mit Fähigkeitszeugnis (FZ)

2. Übersetzter Titel (en), Profession

Machine Operator

Diploma of Vocational Education and Training

3. Profil der beruflichen Tätigkeit

Anlagenführerinnen und Anlagenführer mit Fähigkeitszeugnis (FZ)

- planen den Produktionsablauf gemäss Auftrag und setzen ihn effizient und sicher um
- stellen eine möglichst hohe Produktivität bzw. Auslastung der Anlagen und Produktionslinien sicher
- kontrollieren beim Hochfahren von Anlagen und Produktionslinien sowohl Prozess als auch Produkte und nehmen bei Bedarf Anpassungen vor
- überwachen Anlagen und Produktionslinien während des Produktionsprozesses
- erkennen Probleme und rapportieren diese gemäss den betrieblichen Vorgaben
- greifen bei Störungen oder Pannen ein
- führen kleinere Reparaturen und Wartungsarbeiten selbst aus
- stellen laufend die produktespezifischen Qualitätskontrollen sicher
- bringen Vorschläge zur wirtschaftlichen und qualitätsbezogenen Prozessoptimierung ein
- halten sich an die gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften zur Hygiene und Arbeitssicherheit, zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur effizienten Nutzung von Energie und Ressourcen.

4. Berufliche Tätigkeitsfelder

Anlagenführerinnen und Anlagenführer richten komplexe Produktions- und Verpackungsanlagen ein, bedienen die Anlagen und Produktionslinien und beheben Pannen.

Sie arbeiten mehrheitlich in international ausgerichteten Industriebetrieben mit hohem Exportanteil und kommen in einer Vielzahl von industriellen Sektoren mit einer entsprechend breiten Produktpalette zum Einsatz wie z.B. der Lebensmittel-, Pharma-, Chemie-, Medizinprodukte-, Uhren-, Metallverarbeitungs-, Maschinen-, Kunststoff-, Genussmittel- und Verpackungsindustrie. Sie sind gewohnt, im Schichtbetrieb zu arbeiten.



5. Amtliche Grundlagen des Abschlusses

Nationale Behörde, die für den Erlass des Abschlusses zuständig ist:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB), Postplatz 2, 9494 Schaan, Liechtenstein
Postadresse: Postfach 684, 9490 Vaduz, Liechtenstein
www.abb.llv.li; phone: +423 236 72 00; mail: info.abb@llv.li

Niveau der Qualifikation (national oder international) des Abschlusses:

- Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: Niveau 4
- Europäischer Qualifikationsrahmen: Niveau 4

Bestehensregeln/Notenskala:

- 6 = sehr gut
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = schwach
- 2 = sehr schwach
- 1 = unbrauchbar

Die Mindestnote zum Bestehen ist eine 4.

Rechtsgrundlage:

- Verordnung vom 19. Februar 2013 über die berufliche Grundbildung Anlagen- und Apparatebauerin/Anlagen- und Apparatebauer mit Fähigkeitszeugnis (FZ)
- Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014 (RS 412.105.1)

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Abschlusses

Die berufliche Grundbildung Anlagenführerin/Anlagenführer FZ dauert 3 Jahre. Die Ausbildung erfolgt mehrheitlich dual, d.h. an den Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen. Die Handlungskompetenzen des Berufes werden von der zuständigen Trägerschaft definiert.

- Im Lehrbetrieb werden den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt, im Durchschnitt an 4 Tag(en)/Woche.
- In der Berufsfachschule werden Berufskennnisse und Allgemeinbildung vermittelt, im Durchschnitt an 1 Tag(en)/Woche; total 1080 Lektionen.
- In den überbetrieblichen Kursen werden grundlegende Fertigkeiten vermittelt, welche die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung ergänzen, Dauer der Kurse total 28 Tage.

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung umfasst folgende Qualifikationsbereiche:

- praktische Arbeit im Umfang von 16-40 Stunden
- Berufskennnisse (schriftlich und/oder mündlich) im Umfang von 3 Stunden
- Allgemeinbildung



Zur Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche sowie die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule und den überbetrieblichen Kursen.

Andere, gleichwertige Qualifikationsverfahren sind möglich.

Nationale Referenzstelle:

AIBA

Die Zeugniserläuterung stützt sich auf Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (NQFL-BBV). Die Vorlage für diese Zeugniserläuterung wurde vom Europäischen Parlament und Rat empfohlen (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Die angemessene berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Sie beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Diese Zeugniserläuterung ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Die Zeugniserläuterung ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

Weitere Informationen finden sich unter: www.nqfl.li

